

Gesamtvorstandssitzung des VRB



Der Gesamtvorstand des VRB in München: Thomas Kappl, Dagmar Breitwieser, Bernhard Hubbe, Diana Böttger, Heinrich Hellstab, Ulrich Wlotzka, Dirk Eickhoff

Der VRB blickt auf ein ereignisreiches Jahr zurück

Am 25. und 26. November 2010 trafen sich die Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) zu ihrer diesjährigen Sitzung und blickten auf ein ereignisreiches Jahr 2010 zurück.

Im Mittelpunkt des Jahres stand der unglaubliche Ausgang der Einkommensrunde 2010/2011. Konnte der Vorsitzende des VRB **Thomas Kappl** im März den Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamten und Pensionäre mit einer Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge in drei Stufen (zum 1. Januar 2010 um 1,2 Prozent, zum 1. Januar 2011 um 0,6 Prozent und zum 1. August 2011 um 0,3 Prozent und einer Einmalzahlung von 240 Euro zum 1. Januar 2011, von der die Pensionäre allerdings ausgenommen sind) vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage beim Bund noch begrüßen, schlug die Stimmung im Juni schlagartig um, nachdem die Bundesregierung erklärte, die bereits gesetzlich geregelte Erhöhung des „Weihnachtsgeldes“ zum 1. Januar 2011 um 2,44 % zurückzunehmen und bis Ende 2014 weiter auszusetzen.

„So etwas habe ich in meiner ganzen Zeit als Bundesbeamter und Verbandspolitiker noch nicht erlebt: Das war glatter Vertrauensbruch und hatte

den Beigeschmack der Willkür! Natürlich sind auch wir als VRB gegen diese einseitige Sonderbelastung für Bundesbeamte und Versorgungsempfänger vorgegangen, haben argumentiert und protestiert - doch die Ohren der Bundesregierung blieben leider taub!“, so Kappl. Somit sei der Einkommensanstieg 2011 kein echter, weil die Beamten ihn durch die Verschiebung des Einbaus der restlichen Sonderzahlung praktisch selbst finanzieren. Gleiches gelte auch für die Versorgungsempfänger, die aufgrund der Weitergeltung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ohnehin nur eine verminderte Erhöhung ihrer Versorgungsbezüge erhielten und darüber hinaus von der Einmalzahlung ausgenommen seien. „Damit wird der Anspruch auf Teilhabe an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung ins Gegenteil verkehrt!“, kritisierte Kappl weiter. Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes (BBVAnpG) 2010/2011 ist am 19. November 2010 in Kraft getreten.

Unterstützen konnte der VRB im Jahr 2010 Gesetzesinitiativen des Bundesministeriums der Justiz zur Verbesserung des Kinderschutzes durch Änderungen im Kindschaftsrecht, zur Gleichstellung nichtehelicher Kinder im Erbrecht und zu mehr Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren. Hier konnte der VRB erneut seinen Vorschlag zur Einführung eines obligatorischen Mahnverfahrens sowie Güeterminine, die vom Rechtspfleger durchgeführt werden, einbringen, da diese zu einer enormen Entlastung der Richterinnen und Richter führten und die Prozesse beschleunigten.

Darüber hinaus setzte sich der VRB weiterhin konsequent gegen die Übertragung der Nachlasssachen auf die Notare ein. „Durch diese Maßnahmen wird die Justiz für den rechtsuchenden Bürger erheblich teurer, da Dienstleistungen der Notare höheren Gebühren und der Mehrwertsteuer unterliegen“, so Kappl.

Auch für die Pensionäre engagierte sich der VRB: Im Rahmen der Besoldungsrunde 2010/2011 sprach sich der VRB für eine vollständige Umsetzung des Tarifergebnisses auch auf die Pensionäre aus. Darüber hinaus wirkte der VRB den Behauptungen der Boulevard-Presse über die Beamtenversorgung entgegen und brachte sogar ein VRB Aktuell EXTRA zum Thema „Fakten statt Vorurteile“ heraus mit dem deutlich gemacht wurde, dass in der Debatte um Renten und Pensionen „Äpfel mit Birnen“ verglichen wurden. „Man muss die Besoldung und die Versorgung als Gesamtsystem betrachten, dann geht die Kritik ins Leere“, resümierte Thomas Kappl.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des VRB werden auch künftig ein breites Themenspektrum fest im Blick haben und ihre engagierte Verbandsarbeit fortsetzen.

BDR setzt erfolgreiche Verbandsarbeit fort: Wolfgang Lämmer neuer Bundesvorsitzender

Am 5. und 6. November 2010 fand in Weimar die Herbstsitzung des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR) statt. Für den VRB nahm die Vorsitzende der Abteilung Berlin-Leipzig **Diana Böttger** teil.



**BDR-Bundesvorsitzender
Wolfgang Lämmer**

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Regelung der Nachfolge von Peter Damm, der sein Amt als Bundesvorsitzender Ende September 2010 aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt hatte. Mit überwältigender Mehrheit wurde **Wolfgang Lämmer** zum neuen Bundesvorsitzenden des BDR gewählt. Lämmer bringt hiezu die besten Voraussetzungen mit, da er bereits in der Zeit von 1997 bis 2004 als stellvertretender Bundesvorsitzender in der Bundesleitung des BDR tätig war und derzeit Vorsitzender des BDR-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ist. Mit seiner verbandspolitischen Erfahrung wird er die erfolgreiche Arbeit des BDR für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger fortsetzen.

Impulse für die künftige Ausgestaltung des Berufsbildes des Rechtspflegers sollen durch die Einrichtung einer Kommission gegeben werden, in der es insbesondere um eine neue funktionale Verteilung der Aufgaben zwischen Richter und Rechtspfleger geht. Bereits jetzt gibt es Überlegungen, Streitentscheidungen (WEG-Verfahren, Verfahren nach § 495a ZPO, OWi-Verfahren, etc.) dem Rechtspfleger zu übertragen und die Richtervorbehalte teilweise aufzuheben, zum Beispiel im Adoptionsverfahren. Im Weiteren könnten bisherige Rechtspflegeraufgaben, z.B. in der Kostenfestsetzung oder im PKH-Verfahren, auf den Servicebereich übertragen werden. Der neue Bundesvorsitzende Wolfgang Lämmer bekräftigte: „Es kann nicht Ziel sein, Aufgaben zu zersplittern. Es müssen klare Abgrenzungen vorhanden sein, in denen der Rechtspfleger eigenständig zu entscheiden hat.“ Darüber hinaus wird auch das Thema „Ausbildung und Studium“ in der Kommission erörtert werden.

Themenvielfalt bei der Justizministerkonferenz

Unter dem Vorsitz Hamburgs fand am 4. November 2010 die diesjährige Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder in Berlin statt.

Die Justizministerkonferenz will die Bundesregierung auffordern, auch eingetragenen Lebenspartnerschaften die Adoption eines Kindes zu ermöglichen. Die Möglichkeit zur Adoption steht nach geltendem Recht bislang lediglich Eheleuten und Alleinstehenden zu. Eingetragene Lebenspartner können zwar das leibliche Kind des Partners oder der Partnerin adoptieren, das Paar kann jedoch nicht gemeinsam ein Kind adoptieren. Zudem setzten die Justizministerinnen und -minister der Bundesländer sich für die Regulierung des Datenschutzes bei Geodatendiensten, Geschlechterquoten für Aufsichtsräte und Vorstände von börsennotierten und mitbestimmten Unternehmen sowie die Verbesserung des Kostendeckungsgrads in der Justiz ein.

Regulierung des Datenschutzes bei Geodatendiensten notwendig

Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass die derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts mit Blick auf Geodatendienste im Internet wie z.B. „Google Street View“ nicht genügen, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen angemessen zu schützen. Durch die flächendeckende massenhafte Erhebung von Daten sowie deren frei zugängliche Übermittlung über das Internet ist die Gefahr besonders hoch, dass das Recht der Betroffenen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu entscheiden, nicht wirksam ausgeübt werden kann. Insbesondere die Möglichkeit der Verknüpfung solcher Daten mit weiteren personenbezogenen Daten, ggf. sogar als Bestandteil einer umfassenden Profilbildung, führt zu einer ernstzunehmenden Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Es besteht zwischen den Justizministerinnen und Justizministern Einigkeit darüber, dass eine Modernisierung des Bundesdatenschutzgesetzes zeitnah geboten ist, um den beschriebenen Gefahren, die von solchen Geodatendiensten

ausgehen, wirksam zu begegnen, ohne entsprechende Angebote mit ihrem damit zugleich verbundenen Nutzen für die Allgemeinheit über Gebühr einzuschränken. Sie weisen darauf hin, dass mit dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf, der derzeit dem Bundestag vorliegt (BT-Drs. 17/2765), ein solcher gerechter Ausgleich zwischen dem Recht der Betroffenen auf Schutz ihrer Daten einerseits und den Interessen der Diensteanbieter und der Dienstenutzer andererseits erreicht wird.

Geschlechterquoten für Aufsichtsräte und Vorstände von börsennotierten und mitbestimmten Unternehmen

In Deutschland sind Frauen zu etwa drei Viertel erwerbstätig und stellen mittlerweile über die Hälfte der Hochschulabsolventen. Dennoch sind nach Erhebungen bei Vorständen Deutscher Aktiengesellschaften lediglich ca. 1-3 % weiblich, bei Aufsichtsräten ca. 8-10 %. Auch ist keine positive Entwicklung in den letzten Jahren zur Erhöhung des Frauenanteils zu verzeichnen. Die Justizministerkonferenz hat den Zwischenbericht ihrer Arbeitsgruppe zur Prüfung gesetzlicher Regelungen für eine Mindestbeteiligung beider Geschlechter in wirtschaftlichen Führungspositionen zur Kenntnis genommen und hält die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen der Wirtschaft weiterhin für wünschenswert.

Verbesserung des Kostendeckungsgrads in der Justiz

Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Kostendeckungsgrad in der Justiz“ zur Kenntnis genommen. Sie weisen mit Nachdruck darauf hin, dass der Kostendeckungsgrad in der Justiz rasch und nachhaltig verbessert werden muss. Dazu gehören Regelungen über die Prozesskostenhilfe und die Erhöhung der Berufungssummen. Auch bei derzeit kostenfreien Verfahren soll über Gebühren nachgedacht werden. Die

Arbeitsgruppe wurde gebeten, im Frühjahr 2011 einen Abschlussbericht vorzulegen.

Der Vorsitzende des VRB **Thomas Kappl** wies darauf hin, dass die Auslagerungsbestrebungen einiger Bundesländer von Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit in diesem Zusammenhang der falsche Weg sind. „Diese Verfahren sind nicht nur kostendeckend, sondern hauhalterisch gesehen, auch gewinnbringend.“

Daher sollte das Tafelsilber der Justiz nicht ohne Weiteres hergegeben werden. Auch durch die Verlagerung von Richteraufgaben auf die Rechtspfleger durch die Umsetzung bereits geschaffener Öffnungsklauseln in vielen Justizverfahren können die Länderhaushalte entlastet werden, denn teure Richter können durch günstigere Rechtspfleger ersetzt werden, ohne dass die Qualität der Rechtsprechung gemindert wird!“

Entwurf einer Verordnung über Altersteilzeit

Mit dem Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 (BBVAnpG 2010/2011) vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552 ff.) wurden die gesetzlichen Grundlagen für ein neues Altersteilzeitmodell geschaffen. Damit wird das Tarifergebnis aus dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 wirkungsgleich für den Bereich der Beamtinnen und Beamten des Bundes nachvollzogen.

Das BMI legt nunmehr den Entwurf einer Verordnung über Altersteilzeit vor, mit dem die Einzelheiten für die Bewilligung von Altersteilzeit geregelt werden.

Der Antrag

Altersteilzeit kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach § 93 Absatz 3 oder 4 des Bundesbeamtengesetzes, spätestens drei Monate vor Beginn der Altersteilzeit, beantragt werden.

Voraussetzungen der Bewilligung

Gemäß § 93 Abs. 3 BBG können Beamtinnen und Beamten auf Antrag Altersteilzeit bewilligt werden, wenn

- sie bei Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr voll endet haben,
- sie die letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt,
- sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind und
- dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 93 Absatz 4 BBG kann Altersteilzeit auch im Rahmen einer Quote von 2,5 Prozent der Beamtinnen und Beamten der jeweiligen obersten Dienstbehörde einschließlich ihres Geschäftsbereichs bewilligt werden.

Nach § 46 des Deutschen Richtergesetzes gilt die Altersteilzeit auch für Richterinnen und Richter des Bundes.

Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche

Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche nach § 93 Absatz 3 BBG sind insbesondere Bereiche, in denen infolge von Umorganisation, Auflösung von Behörden, Behördenteilen oder Funktionsbereichen oder der Verlegung von Standorten oder ohne solche organisatorischen Maßnahmen Planstellen sozialverträglich abgebaut werden sollen. Diese Bereiche werden von der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und unter Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages festgelegt.

Ermittlung und Verteilung der Quote

Die Quote für die Altersteilzeit nach § 93 Absatz 4 BBG wird aus dem Verhältnis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Beamtinnen und Beamten und der Anzahl aller bestehenden Altersteilzeitverhältnisse ermittelt. Für die Festlegung der Quote hat die oberste

Dienstbehörde die Wahl zwischen der Ressortquote oder der Behördenquote. Die Entscheidung, welche Quote maßgebend ist, hat die oberste Dienstbehörde für das betreffende Kalenderjahr im Voraus zu treffen.

Entscheidet sich die oberste Dienstbehörde für eine Ressortquote, so legt sie die Anzahl der möglichen Altersteilzeitbewilligungen für sich, einschließlich ihres Geschäftsbereichs bis zum Erreichen der Quote von 2,5 Prozent fest.

Bei der Behördenquote legt die oberste Dienstbehörde fest, dass die Quote jeder einzelnen nachgeordneten Behörde für die Bewilligung der Altersteilzeit in der jeweiligen Behörde maßgebend sein soll. Altersteilzeit kann in diesem Fall in der jeweiligen nachgeordneten Behörde bewilligt werden, wenn die Behördenquote von 2,5 Prozent noch nicht ausgeschöpft ist.

Blockmodell oder Teilzeitmodell

Altersteilzeit kann wahlweise im Blockmodell oder im Teilzeitmodell bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt werden. Der Dienstherr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung des beantragten Arbeitszeitmodells. Dabei ist zu berücksichtigen, ob dienstliche Belange einem bestimmten Modell entgegen stehen. Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, die vor Beginn der Altersteilzeit bereits teilzeitbeschäftigt waren, kann wegen des Verbots der unterhälftigen Teilzeit im Bundesbeamtengesetz Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden.

Der Vorsitzende des VRB **Thomas Kappl** begrüßt die Wiedereinführung der Altersteilzeit: „Auch wenn die neue Altersteilzeit finanziell nicht gefördert wird, ermöglicht sie doch älteren Beamtinnen und Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand. Jedoch halte ich die feste Quotenregelung von 2,5 % für zu gering. Eine flexiblere Lösung wäre hier wünschenswert.“

Verbesserter Rechtsschutz im Zivilprozess

Zu dem am 24. November 2010 vorgestellten Gesetzentwurf zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen bislang unanfechtbare Zurückweisungsbeschlüsse von Berufungsgerichten erklärte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

„Der Rechtsschutz im Zivilprozess wird ausgebaut. Gegen die bislang unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlüsse der Berufungsgerichte wird eine Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt.

Der Rechtsschutz darf nicht davon abhängen, ob ein Zivilgericht die Berufung durch Urteil oder Beschluss zurückweist. Bislang bleibt die Zurückweisung einer Berufung durch Beschluss selbst dann unanfechtbar, wenn gegen ein zurückweisendes Urteil gleichen Inhalts die Nichtzulassungsbeschwerde möglich wäre. Diese Unwucht im Rechtsschutz wird beseitigt. Wir ermöglichen ein Rechtsmittel unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Berufungsurteil.

Über die Qualität des Rechtsschutzes darf nicht der Gerichtsort entscheiden. Regional wird sehr

unterschiedlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Berufung durch unanfechtbaren Beschluss zurückzuweisen. Während in bestimmten Regionen mehr als jede vierte Berufung durch unanfechtbaren Beschluss zurückgewiesen wird, ist es in anderen Regionen nicht einmal jede zehnte Berufung. Der Gesetzentwurf sorgt für einheitlichen Rechtsschutz in ganz Deutschland.

Die mündliche Verhandlung ist zentraler Bestandteil des Zivilprozesses. Bei der Zurückweisung einer Berufung durch einstimmigen Beschluss entfällt die mündliche Verhandlung. Die Neuregelung stellt sicher, dass nur dann durch Beschluss entschieden wird, wenn die mündliche Verhandlung wirklich entbehrlich ist.“

Zum Hintergrund:

Berufungsgerichte sind derzeit nach § 522 Absatz 2 ZPO verpflichtet, die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückweisen, wenn sie davon überzeugt sind, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Ein solcher Zurückweisungsbeschluss ist unanfechtbar und ergeht ohne mündliche Verhandlung.

Die Vorschrift wird in der Gerichtspraxis sehr unterschiedlich angewendet. Im Jahr 2009 bewegte sich die Quote der Erledigung durch Zurückweisungsbeschluss auf der Ebene der Landgerichte zwischen 6,4 Prozent im OLG-Bezirk Karlsruhe und 23,8 Prozent im OLG-Bezirk Braunschweig, auf Ebene der Oberlandesgerichte zwischen 9,1 Prozent beim OLG Hamm und 27,1 Prozent beim OLG Rostock.

Der von der Bundesjustizministerin vorgestellte Gesetzentwurf führt deshalb gegen Zurückweisungsbeschlüsse die Nichtzulassungsbeschwerde ein. Damit werden Zurückweisungsbeschlüsse unter den gleichen Voraussetzungen wie heute schon Berufungsurteile anfechtbar, also ab einer Beschwer von 20.000 Euro.

Die geplante Neuregelung stärkt überdies die mündliche Verhandlung. Ist die mündliche Erörterung des Rechtsstreits ein Gebot der Fairness - zum Beispiel wegen seiner großen Bedeutung für die Parteien -, muss künftig im Berufungsverfahren selbst dann mündlich verhandelt werden, wenn die Sache aussichtslos erscheint und keine Grundsatzbedeutung hat.

Das Bundesministerium der Justiz hat seinen Gesetzentwurf jetzt den Ländern und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

Internetabzocke wirksam bekämpfen



Zu ihrem am 29. Oktober 2010 vorgestellten Gesetzentwurf gegen Kostenfallen im Internet erklärte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

„Die Buttonlösung schiebt Kostenfallen im Internet einen wirksamen Riegel vor. Das neue Gesetz stellt sicher, dass nur zahlen muss, wer die Kostenpflicht kennt. Internetanbieter werden verpflichtet, mit deutlichem Hinweis über den genauen Preis zu informieren. Verbraucher sind nur zur Zahlung verpflichtet, wenn sie durch Mausklick bestätigen, dass sie den Hinweis auf die Kosten gesehen haben. Unseriösen Geschäftsmodellen wird der Boden entzogen.“

Auf eine europäische Regelung können wir nicht warten, weil jeden Tag neue Internetnutzer in die Kostenfalle tappen. Der Vorschlag des Bundesjustizministeriums liegt in Brüssel schon lange auf dem Tisch. Die Bundesregierung wird sich weiter für eine europäische Buttonlösung einsetzen, weil Kostenfallen nicht an der deutschen Grenze Halt machen. Jetzt bringe ich ein deutsches Gesetz auf den Weg, weil es schneller wirkt als eine europäische Regelung.“

Zum Hintergrund:

Immer häufiger verschleiern unseriöse Geschäftemacher die Kosten von Onlineangeboten. Bestimmte Internetleistungen werden beispielsweise als 'gratis' angepriesen, als unverbindliche Gewinnspiele oder als Möglichkeit zum Herunterladen von Freeware getarnt. Erst wenn die Rechnung kommt, folgt das böse Erwachen. Häufig zahlen die Internetnutzer aus Unkenntnis oder weil sie sich durch eine aggressive Verfolgung der vermeintlichen Zahlungsansprüche unter Druck gesetzt fühlen.

Bereits das geltende Recht bietet Möglichkeiten zum Schutz vor Kostenfallen. In vielen Fällen hat der Verbraucher gar keinen rechtlich bindenden Vertrag geschlossen, weil es an der erforderlichen Einigung über den Preis fehlt. Kommt es zum Vertragsschluss, können die Verträge meist angefochten oder widerrufen werden. Darüber hinaus können Mitbewerber, die Verbraucherzentralen und die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs häufig im Wege der Unterlassungs- oder Beseitigungsklage gegen die unseriösen Internetanbieter vorgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sieht das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auch einen Anspruch auf Gewinnabschöpfung vor.

Die Bundesländer sind ebenfalls aufgefordert, entschlossen gegen Kostenfallen vorzugehen. Sie haben die Möglichkeit, Geldbußen wegen Verstößen gegen die Preisangabenverordnung zu verhängen; in manchen Fällen kann auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen, das die Gerichte verfolgen können.

Die jetzt auf den Weg gebrachte Buttonlösung bietet zusätzlichen Schutz. Bei kostenpflichtigen Onlineangeboten sollen Verbraucher künftig mit einem hervorgehobenen und deutlich gestalteten Hinweis vor versteckten Kosten gewarnt werden - vor einer Bestellung muss der Nutzer mit gesonderter Erklärung, z. B. durch einen Klick ausdrücklich bestätigen, dass er den Hinweis gesehen hat.

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Aufnahme einer solchen Regelung in die neue Verbraucherrechterichtlinie liegt in Brüssel zwar auf dem Tisch, die Verabschiedung wird aber nicht vor 2012 erwartet. Anschließend müsste sie noch in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Darum soll nun zunächst eine nationale Regelung geschaffen werden. Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf erarbeitet, der jetzt den Ländern und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

Aktuelle justizpolitische Themen im Bundestag

Im Rahmen der Haushaltsdebatte im Deutschen Bundestag am 25. November 2010 erläuterte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ihren Standpunkt zu aktuellen justizpolitischen Themen:



Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

In der Debatte um eine verfassungskonforme Alternative zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung setzt die Ministerin auf einen "fairen, konstruktiven und sachlichen Umgang" miteinander. Sie warb erneut für ihren Vorschlag, "künftig anlassbezogen vorzugehen und nicht mehr massenweise Datensammlungen anzulegen". Es gebe auch ohne eine monatelange Speicherung der Telekommunikationsdaten von

Millionen Menschen Bestandsdaten, auf die die Sicherheitsbehörden bei konkretem Verdacht zeitnah zugreifen könnten, so Leutheusser-Schnarrenberger.

Die Bundesjustizministerin begrüßte in der abschließenden Debatte über den Etat ihres Hauses, dass zehn Millionen Euro als Grundstock für eine neue Bundesstiftung zur Verfügung gestellt worden seien, die der Bundestag bereits vor zehn Jahren einstimmig gefordert habe. Leutheusser-Schnarrenberger: "Diese Stiftung wird an die Entrechtung und Verfolgung von Homosexuellen während der NS-Diktatur erinnern und sich gegen Diskriminierungen und für Toleranz in der Gegenwart engagieren."

Als "gewaltige Leistung" bezeichnete Leutheusser-Schnarrenberger die Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung. Mit dem vom

Bundesjustizministerium vorgelegten Gesetzentwurf, der in der kommenden Woche vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages beraten wird, gehe der Gesetzgeber in verantwortungsvoller Weise einen Weg, den die Europäische Menschenrechtskonvention eröffne.

Leutheusser-Schnarrenberger ging in ihrer Rede auch auf den von ihr initiierten Runden Tisch

"Sexueller Kindesmissbrauch" ein, der in der kommenden Woche einen Zwischenbericht an die Bundesregierung verabschieden soll. Dabei werde sie ein Konzept zur Stärkung der Opferrechte vorlegen, das die Arbeitsgruppe Justiz des Runden Tisches unter Leitung ihres Hauses erarbeitet habe, kündigte die Bundesjustizministerin an.



*Die Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern
ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!*

VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089/69 937 226, Fax: 089/69 937 5100

Büro Berlin: Hattenheimer Straße 16 b, 13465 Berlin, Tel: 030/ 40 63 28 41

Internet: **www.vrb.dbb.de / www.vrb.de**

E-Mail: **post@vrb.dbb.de**

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, Fax: 089 / 69 937-5100, E-Mail: **eickhoff@vrb.dbb.de**

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Thomas Kappl, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089/69 937-226, Fax: 089 / 69937-5100
Geschäftsführerin: Dipl.-Rpfl. Dagmar Breitwieser, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-238, Fax: 089 / 69 937-5100
Kassenführer: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721/159-4001, Fax: 0721 / 159-4602
Abteilung Berlin-Leipzig: Dipl.-Rpfl. Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Abteilung Karlsruhe: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721/159-4001, Fax: 0721 / 159-4602
Abteilung Kassel-Erfurt: Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, Tel: 0561 / 3107-561
Abteilung München: Dipl.-Rpfl. Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212